



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Referat 206
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Nachrichtlich:
Ministerium der Finanzen
Landesrechnungshof
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Statistisches Landesamt

**Bilanzierung der kommunalen Anteile an der Fernwasserversorgung
Elbaue-Ostharz-GmbH (FEO) nach dem Urteil des Bundesverwaltungs-
gerichtes vom 12. Dezember 2018**

17. Januar 2020

Zeichen:
32.21.-10405/301-FEO
Bearbeitet von:
Regine Guth

Sehr geehrter Herr Wersdörfer,

Durchwahl:
(0391) 567-5317

aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 2018 – BVerwG 10 C 10.17 – (Anlage 1) und einer Anfrage des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt bitte ich Sie, zur Sicherstellung einer einheitlichen Bilanzierung der kommunalen Anteile an der FEO folgende Hinweise an die Kommunalaufsichtsbehörden zu geben.

E-Mail:
Regine.Guth@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
vom

Mit dem Urteil vom 12. Dezember 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) den Bescheid über die Zuordnung der Geschäftsanteile an der FEO an sächsische und Kommunen in Sachsen-Anhalt des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) vom 25. Januar 2015 im Wesentlichen bestätigt.

Rechtsgrundlage für die Zuordnung der Anteile der FEO durch Bescheid ist § 4 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalvermögensgesetzes (KVG) i.V.m. § 1 Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG). Danach gehen die entsprechenden ehemals volkseigenen Anteile in das Eigentum der Gemeinden und

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Städte über, sofern Betriebe und Einrichtungen, die nach den Grundsätzen des Kommunalvermögensgesetzes in kommunales Eigentum überführt werden müssen, bereits in Kapitalgesellschaften umgewandelt worden sind. § 4 Abs. 2 KVG verleiht den Kommunen einen Anspruch auf kostenlose Übertragung durch hoheitliche Zuordnung durch die Zuordnungsbehörde gemäß § 1 Abs. 4 VZOG.

Da das Anlagevermögen der FEO aus einem Leitungsnetz mit Verteilstationen u. ä. besteht, das den beteiligten Kommunen nur als Ganzes nutzt, konnten keine Gegenstände des Anlagevermögens, sondern nur Anteile der Gesellschaft auf die Kommunen übertragen werden.

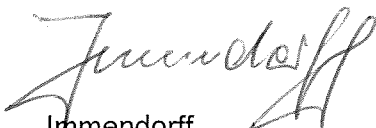
Das zuordnungsfähige Stammkapital der FEO wurde durch das BADV auf 127.822.970 Euro entsprechend der in der Bilanz der FEO ausgewiesenen Bilanzposition festgelegt, den Kommunen wurden die entsprechenden Anteile zugeordnet. Diese Anteile an der FEO sind somit Finanzvermögen der Kommunen im Sinne von Artikel 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages (vgl. Anlage 2, Urteil des BVerwG vom 20. Januar 2005, 3 C 31/03), die diese entsprechend ihrem jeweiligen Anteil in voller Höhe als Anschaffungskosten zu bilanzieren haben.

Für die Frage des Zeitpunktes der wirtschaftlichen Zuordnung ist mindestens auf das Urteil des BVerwG vom 20. Januar 2005 – 3 C 31/03 – abzustellen, denn mit dieser Entscheidung stand rechtskräftig fest, dass die Kommunen einen Anspruch auf Zuordnung der Anteile der FEO haben.

Damit liegt der wirtschaftliche Anteilserwerb vor dem Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanzen der beteiligten Kommunen; die Zuordnung durch Bescheid vom 25. Januar 2016 wirkt auf diesen Zeitpunkt zurück. Die Kommunen haben folglich ihre Eröffnungsbilanzen in Höhe des jeweiligen Anteils zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Im mendorff

Anlagen